



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Inventur / Inventar	4
2. Bilanzposition A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5
1. Bilanzposition A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
2. Bilanzposition A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
3. Bilanzposition A 1.2.3 Infrastrukturvermögen	13
4. Bilanzposition A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	18
5. Bilanzposition A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18
6. Bilanzposition A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	19
7. Bilanzposition A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19
8. Bilanzposition A 1.3 Finanzanlagen	20
9. Bilanzposition A 2.1 Vorräte	21
10. Bilanzposition A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	22
11. Bilanzposition A 2.4 Liquide Mittel	26
12. Bilanzposition A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung	29
13. Bilanzposition P 1.1 Eigenkapital / Ergebnisrücklage	29
14. Bilanzposition P 2.1 und 2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuwendungen ---	30



15. Bilanzposition P 2.3	
Sonderposten für Beiträge -----	32
16. Bilanzposition P 2.7	
Sonstige Sonderposten -----	33
17. Bilanzposition P 3.1	
Pensionsrückstellungen / Beihilferückstellungen -----	34
a. Pensionsrückstellungen -----	34
b. Beihilferückstellungen -----	34
18. Bilanzposition P 3.2	
Altersteilzeitrückstellungen -----	36
19. Bilanzposition P 3.9	
Instandhaltungsrückstellungen -----	39
20. Bilanzposition P 3.10	
Sonstige Rückstellungen -----	39
21. Bilanzposition P 4.2	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen -----	40
22. Bilanzposition P 4.3	
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten -----	41
23. Bilanzposition P 4.5	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen -----	41
24. Bilanzposition P 4.6	
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen -----	42
25. Bilanzposition P 4.7	
Sonstige Verbindlichkeiten -----	43
26. Bilanzposition P 5	
Passive Rechnungsabgrenzung -----	45



Anmerkungen zur Prüfungsstrategie

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Inventur, Inventar,
- Übergang von der Kameralistik auf die Doppik,
- Bewertung des Infrastrukturvermögens,
- Bewertung der Gebäude,
- Vollständigkeit und Bilanzierung der Sonderposten und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten,
- periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge,
- Angemessenheit der Rückstellungen sowie
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten.

Hierzu wurden den einzelnen Prüfern Bilanzpositionen zugeordnet, die stichprobenartig geprüft wurden.

In dieser Anlage werden zu den einzelnen Bilanzpositionen die Prüfungserkenntnisse des GPA wiedergegeben. Die Bemerkungen wurden vorab mit der Verwaltung besprochen und von der Stadt Schwarzenbek grundsätzlich umgesetzt.

Im Rahmen einer Nachprüfung am 29. und 30. März 2010 hat das GPA die Ergebnisse dieser Bilanzveränderungen erneut geprüft. Diese Prüfungsergebnisse sind in diesem Bericht kursiv gedruckt und grau hinterlegt.

Dem GPA ist bewusst, dass die Umstellung des Rechnungswesens für die Verwaltung mit einem außerordentlichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Unsicherheiten in bestimmten Bilanzierungs- und Bewertungsfragen sind daher charakteristisch für einen solchen Systemwechsel. Dies ist bei der Interpretation der Prüfungsfeststellungen zu berücksichtigen. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Schwarzenbek mit der Bewertung ihres Vermögens begann, als in Schleswig – Holstein die Rechtsetzung noch nicht ab-



geschlossen war. Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung und des Bewertungsfortschritts der Stadt Schwarzenbek ergibt sich fast zwangsläufig ein Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf.

1. Inventur / Inventar

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens der Stadt Schwarzenbek auf die Doppik ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten der Stadt zu erfassen und zu bewerten. Übergeordnetes Ziel ist dabei die Darstellung der tatsächlichen Vermögenssituation der Stadt Schwarzenbek zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Auf der Grundlage der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) in Verbindung mit der Gemeindeordnung (GO) hat die Stadt Schwarzenbek den Entwurf einer Inventuranweisung erstellt, auf deren Basis erstmalig ein Inventar aufgestellt.

Darüber hinaus hat sich die Stadt Schwarzenbek eine Bewertungsrichtlinie gegeben. Die zur Prüfung vorgelegte Ausfertigung trägt das Datum vom 01.05.2007. Diese Bewertungsanweisung orientiert an den zu diesem Zeitpunkt bekannten Bewertungsgrundsätzen des Landes Schleswig-Holstein und des Innovationsringes Schleswig-Holstein.

Eine Aktualisierung dieser Bewertungsrichtlinie entsprechend der Rechtsentwicklung, insbesondere der allgemeinen Bewertungsgrundsätze in den §§ 39 bis 43 GemHVO-Doppik und der Sonderregelungen für die erstmalige Erstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik, ist nicht erfolgt. Insoweit ergaben sich im Rahmen dieser Prüfung Notwendigkeiten zur Aktualisierung und teilweisen Neubewertung des Anlagevermögens. Eine aktuelle Fassung der Richtlinie datiert erst vom 23.09.2009.



Soweit einzelne Bewertungsprobleme in diesem Bericht nicht angesprochen werden (z. B. Festwerte und Sachgesamtheiten) sind diese trotzdem durch die Stadt Schwarzenbek auf ihre Zulässigkeit hin nachzuprüfen.

Die konsequente Umsetzung, Einhaltung und Aktualisierung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie ist sicherzustellen.

Auf die herausgehobene Funktion der Inventurleitung mit

- Übernahme der unterschriebenen Zähllisten
- Übertragung der Daten in das zentrale IT-System sowie
- Verantwortlichkeit für die Aufbewahrung für alle in Ausführung der Inventurrichtlinie erforderlichen Unterlagen, die die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden dokumentieren,

wird hingewiesen.

2. Bilanzposition A 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition weist 72.061,11 € aus. Aus den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz ergibt sich, dass es sich hierbei hauptsächlich um Softwarelizenzen handelt.

Die Berechnung des Anlagegutes Softwarelizenz Programm „ikiss“ entsprechend der Bewertungsrichtlinie konnte nicht nachvollzogen werden. Die Bilanzposition ist daher zu überprüfen und eine Neubewertung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, in den Erläuterungen darzustellen, welche Lizenzen von dieser Position erfasst werden.

Diese Bilanzposition weist einen Betrag von 71.996,39 € aus. Berechnungsfehler bei Softwarelizenz „ikiss“ wurden korrigiert.



Das GPA empfiehlt, in den Erläuterungen darzustellen, welche Lizenzen von dieser Position erfasst werden.

1. Bilanzposition A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzposition weist in der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwarzenbek einen Gesamtwert von 945.082,36 € aus. Dieser Wert setzt sich aus folgenden Einzelwerten zusammen:

lfd. Nr.	Bilanzposition	Betrag
1.2.1.1	Grünflächen	312.539,89 €
1.2.1.2	Ackerland	413.417,29 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	191.939,06 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	27.186,12 €
	Gesamt:	945.082,36 €

Die unbebauten Grundstücke der Stadt Schwarzenbek wurden aus der ALB - Datenbank des GIS-Systems TIFFANY ermittelt und in eine Excel – Datei übernommen. Hier erfolgte die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten. Insbesondere wurde die Zuordnung der Grundstücke zum Eigenbetrieb (Abwasserbeseitigung) herausgearbeitet, da diese wertmäßig beim Eigenbetrieb dargestellt werden. Es ergeben sich insgesamt 50 Grundstücke, von denen drei mit tatsächlichen Anschaffungswerten angesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Grundstücksankäufe aus dem Jahr 2007. Die Werte der übrigen Grundstücke werden anhand von prozentualen Abschlägen auf die Bodenrichtwerte der Umgebungsflächen und entsprechender Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ermittelt. Grundlage der Berechnungen sind die Ausführungen und Tabellen des Innovationsringes NKR-SH – Vermögenserfassung und -bewertung – aus dem Jahre 2005. Die Ausgleichsflächen werden pauschal mit 1 € bewertet.



Die unbebauten Grundstücke sind übersichtlich und detailliert und mit ggf. erforderlichen Korrekturen dargestellt. Auf die Einsichtnahme der Grundbuchauszüge wurde daher verzichtet.

Gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO - Doppik sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 GemHVO – Doppik kann hiervon abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Abweichend davon können bei Grundstücken, die vor 1975 angeschafft wurden, statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunkts, die Preisverhältnisse des Jahres 1975 zugrunde gelegt werden. Lediglich drei Grundstücke wurden mit tatsächlichen Anschaffungskosten angesetzt. Anhand von Bauakten konnten ohne großen Aufwand für weitere drei Grundstücke Kaufverträge vorgelegt werden. Dadurch wird z.B. für das Grundstück „Radewiese“ der ermittelte Wert von 141.562,54 € auf den tatsächlichen Wert von 94.383,66 € reduziert, während für die Grundstücke „Steinkamp“ und „Pemöllerskamp“ die Grundstückswerte verdreifacht werden. Die Einsichtnahme von (Bau-) Akten seitens des GPA lässt den Schluss zu, dass weitere Anschaffungskosten für Grundstücke ermittelt werden können.

Sollten für einige Grundstücke keine Anschaffungskosten ermittelt werden können, sind gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO–Doppik den Preisverhältnissen zum Anschaffungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Grundsätzlich kann die Stadt Schwarzenbek das bisher praktizierte Verfahren des Innovationsringes NKF-SH anwenden. Zu beachten ist, dass die vom Innovationsring NKF-SH speziell für den Bereich der Grundstücke bereitgestellte Preisindizestabelle überarbeitet wurde und nun andere, richtig berechnete Preisindizes ausweist (z.B. 26,7 statt 29,0 für das Jahr 1975). Aber auch diese Preisindizes können nicht ohne Weiteres für alle unbebauten Grundstücke übernommen werden. Sie



beziehen sich auf „Kaufwerte für Bauland in Schleswig-Holstein des Statistischen Landesamtes (Bericht M I 6 – j / 06 S)“ und sind insbesondere für landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen ungeeignet. Für landwirtschaftliche Grundstücke können entsprechende Werte aus dem Statistischen Bericht M I 7- j / 06 S (Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Schleswig-Holstein 2006) des Statistischen Landesamtes entnommen werden. Hier sind die Bodenpreise bis auf Kreisebene geführt, wodurch sich genauere Ergebnisse als die Ermittlung über den 10%-igen Bodenrichtwert der Umgebungsfläche ergeben sollten.

Die Ausgleichsflächen sind mit den tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Sollten diese nicht ermittelbar sein, wäre eine Bewertung z.B. durch eine Vergleichsbetrachtung entsprechender Grundstücke anzustreben.

Der Wert für die Bilanzposition Wald und Forsten wird im Wesentlichen durch die Waldgrundstücke „Bölkau“ und „Butzwiese/Im Holtern“ bestimmt. Die Grundstücke werden allerdings mit unterschiedlichen Methoden bewertet. Für das Grundstück „Bölkau“ wird pauschal 1 €/m² angesetzt, während für das Grundstück „Butzwiese/Im Holtern“ der 10%-ige Bodenrichtwert der Umgebungsfläche mit Rückindizierung auf das Jahr 1975 gewählt wurde. Im Ergebnis ist der Quadratmeter Wald beim Grundstück „Butzwiese/Im Holtern“ mit 3,73 € fast 4x so hoch wie beim Grundstück „Bölkau“. Hier ist eine einheitliche Bewertung vorzunehmen. Das GPA hat versucht, beim Forstamt Trittau und beim Eigenbetrieb Kreisforsten des Kreises Herzogtum Lauenburg Bodenwerte für Wald und Forsten zu erfragen. Diese Werte sind bisher nicht ermittelt worden. Der Eigenbetrieb Kreisforsten hält einen Grundstückswert von 0,20 – 0,40 €/m² und einen Baumbestandswert von max. 0,20 €/m² (=2.000 €/ha) für redistisch. Diese Werte sind bei einer Bewertung nicht mehr zu indizieren.

Die Nachprüfung hat ergeben, dass für weitere Grundstücke tatsächliche Anschaffungskosten ermittelt werden konnten. Für die restlichen Grundstücke wurden die Grundstückspreise nach § 55 Abs. 2 GemHVO – Doppik mittels Erfahrungswerte errechnet. Die dabei verwend-



*ten Preisindizes wurden landesspezifischen Statistiken entnommen.
Die Bewertung der Grundstücke erfolgte innerhalb der einzelnen Nutzungsarten nun einheitlich.*

Mit den Änderungen ergab sich folgendes Ergebnis:

Nr.	Bilanzposition	Betrag
1.2.1.1	Grünflächen	209.834,52 €
1.2.1.2	Ackerland	618.194,10 €
1.2.1.3	Wald und Forsten	94.270,65 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	582.772,78 €
	Gesamt:	1.505.072,05 €

2. Bilanzposition A 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Diese Bilanzposition mit einem Gesamtwert von 26.444.159,41 € gliedert sich in folgende Teilpositionen und – werte:

Nr.	Bilanzposition	Betrag
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.921.044,96 €
1.2.2.2	Schulen	15.020.134,79 €
1.2.2.3	Wohnbauten	866.435,59 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	7.636.544,07 €
	Gesamt:	26.444.159,41 €

Innerhalb der Teilpositionen erfolgt eine Trennung in Grundstücks- und Gebäudewerte. Die Stadt Schwarzenbek weist insgesamt 23 Gebäude (-teile) aus. Sieben Gebäude werden mit tatsächlichen Werten angesetzt. Die Werte stammen aus den Jahresrechnungen und Verwendungsnachweisen und stellen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten dar. Sie werden ab dem Anschaffungs- und Herstellungsjahr um die Abschreibungen gemindert.



16 Gebäude werden mit Erfahrungswerten angesetzt. Die Erfahrungswerte wurden mit Wertgutachten aus dem Jahre 2003 ermittelt. Die Wertgutachten basieren auf der Wertermittlungsrichtlinie 2002 (WertR 2002) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und den Normalherstellungskosten 2003. Im Ergebnis wird für das Gebäude und dem dazugehörigen Grundstück jeweils der „Verkehrswert“ (=Marktwert) ermittelt. Die im Wertgutachten ermittelten Grundstücks- und Gebäudewerte werden mit Preisindizes auf das Anschaffungsjahr rückindiziert, um die wahrscheinlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Diese werden dann nicht mehr abgeschrieben, weil bereits bei der Ermittlung des Verkehrswertes die Berücksichtigung von Abschreibungen erfolgt.

Grundsatz für die Bewertung der Gebäude und Grundstücke ist § 55 Abs. 1 GemHVO – Doppik, d.h. in der Eröffnungsbilanz sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Die Bewertung von Gebäuden und Grundstücken mit einem Wertgutachten ist nur in den Fällen möglich, in denen die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. Das GPA hat sich hierzu im Archiv der Stadt Schwarzenbek Bauakten für das Gymnasium zeigen lassen. Anhand der Akten ermittelte das GPA sehr schnell Belege für tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die ersten drei Bauabschnitte. Mit Hilfe der vom Fachbereich Finanzen erstellten Übersicht sämtlicher Haushaltsstellen der Vermögenshaushalte der Jahresrechnungen ab 1973 und der übersichtlichen Aktenordnung des Archivs sollten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für viele Objekte angesetzt werden können. Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der GemHVO – Doppik für das Verfahren bei Erweiterung und wesentlichen Verbesserungen sowie mit öffentlichen Zuschüssen finanzierten Vorhaben. Die verbindlichen Nutzungsdauern für die Gebäude ergeben sich aus den VV-Abschreibungen.

Sind tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, können dem



Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen seit diesem Zeitpunkt (§ 55 Abs. 2 GemHVO - Doppik).

Ein nachvollziehbares Verfahren, aus dem die Erfahrungswerte abgeleitet werden können, ist das Sachwertverfahren nach der WertR 2002. Auf dieser Grundlage wurden auch die Wertgutachten der Stadt Schwarzenbek für einzelne Gebäude erstellt. Ziel des Verfahrens ist es, über die Normalherstellungskosten einen Gebäudezeitwert festzulegen. Die Normalherstellungskosten geben die fiktiven Herstellungskosten eines Gebäudes älteren Baujahres an, wenn dieses mit dem damaligen Standard zum Zeitpunkt der Wertermittlung errichtet worden wäre. Die Normalherstellungskosten beziehen sich auf ein Basisjahr, meistens das Jahr 2000; in den Wertgutachten der Stadt Schwarzenbek auf das Jahr 2003. Auf diesen Wert erfolgt eine prozentuale Alterswertminderung (bautechnischer Begriff für Abschreibung) entsprechend der Nutzungsdauer. Zur Ermittlung des Restbuchwertes ist, nach Abzug etwaiger Baumängel, noch auf das Baujahr zurück zu indizieren. Eine andere Möglichkeit ist es, die Normalherstellungskosten, abzüglich etwaiger Baumängel, direkt auf das Baujahr zurück zu indizieren und die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten dann ab dem Baujahr über die mit der VV-Abschreibungen vorgegebene Nutzungsdauer um Abschreibungen zu vermindern. In beiden Verfahren ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Nutzungsdauern der Gebäude ergeben sich aus den VV-Abschreibungen.
- Bei der Schaffung fiktiver Baujahre ist zu überprüfen, ob die Maßnahmen überhaupt eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen; wenn ja, ist bei der Berechnung der neuen Nutzungsdauer § 55 Abs. 2 Satz 3 GemHVO – Doppik zu beachten, wonach die neue Restnutzungsdauer 50 % der gewöhnlichen Nutzungsdauer nicht überschreiten darf.
- Bei der Anwendung der Preisindextabellen ist für Schulen, die als Betriebsgebäude zu bewerten sind, auf die Fachserie 17 Reihe 4 des Statistischen Bundesamtes zurückzugreifen. Hier finden sich auch die Werte für Bürogebäude, z.B. das Rathaus. Zu beachten ist, dass sich das Bezugsjahr von 2000 =



100 auf 2005 = 100 geändert hat. Die Preisindextabelle des Innovationsringes NKF-SH weist für diesen Fall lediglich Werte für Wohngebäude aus und kann nicht verwendet werden.

- Ertragswerte bleiben unberücksichtigt (dies wurde so auch praktiziert!).
- Die Außenanlagen sind ein eigenständiger Vermögensgegenstand und als solcher einzeln zu bewerten und abzuschreiben.

Zur Bewertung der bebauten Grundstücke wird auf die Ausführungen zu Bilanzposition A 1.2.1 verwiesen. Sind Erfahrungswerte anzusetzen, können die berechneten Grundstückswerte der Wertgutachten übernommen und indiziert werden.

Zur Bewertung der bebauten Grundstücke wird auf die Ausführungen zu Bilanzposition A 1.2.1 verwiesen. Die Bewertung der Gebäude erfolgte nun fast vollständig anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entsprechende Werte wurden den Jahresrechnungen, Baurechnungen und Verwendungsnachweisen entnommen. Die Abschreibungszeiträume entsprechen den VV-Abschreibungen. Geändert werden muss dagegen das Anlagegut „Sprunggrube Gymnasium“. Die Abschreibungsdauer wurde auf 22,5 Jahre festgelegt. Die VV-Abschreibungen sieht für diese Anlagen eine Abschreibungsdauer von 10 Jahren vor, so dass das Anlagegut zum Bilanzstichtag bereits abgeschrieben war.

Unter Berücksichtigung der Änderungen ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nr.	Bilanzposition	Betrag
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.837.636,00 €
1.2.2.2	Schulen	7.079.068,86 €
1.2.2.3	Wohnbauten	748.720,77 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	12.194.170,68 €
	Gesamt:	21.859.596,31 €



3. Bilanzposition A 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen der Stadt Schwarzenbek weist einen Wert von 23.280.776,09 € aus und gliedert sich in folgende Teilbereiche:

Nr.	Bilanzposition	Betrag
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.160.918,03 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	16.007.596,34 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	112.261,72 €
	Gesamt:	23.280.776,09 €

Das Infrastrukturvermögen besteht fast vollständig aus dem Straßennetz und dem dazugehörigen Grund und Boden. Für die Bewertung hat die Stadt Schwarzenbek eine umfangreiche und detaillierte Übersicht der Straßen, Wege und Plätze erstellt. Die Untergliederung der Übersicht erfolgt in Grundstück, Straßenaufbau, Geh- und Radwege und Grünstreifen sowie einer Auflistung der bei einer Begehung aufgenommenen Anbauten wie z.B. Straßenbeleuchtung, Papierkörbe, Straßeneinläufe usw. Da nur für wenige Vermögensgegenstände tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, erfolgt die Bewertung weitestgehend auf Basis von Erfahrungswerten. Die Baujahre der Straßen sind, wenn keine tatsächlichen Angaben vorliegen, aus den Daten der Abwasserbeseitigung ermittelt. Die Grundstücke sind nach den unter Bilanzposition A 1.2.1 beschriebenen Verfahren bewertet. Zur Ermittlung des Wertes des Straßenaufbaus, der Geh- und Radwege, der Parkplätze und der Grünstreifen geht die Stadt



Schwarzenbek - nachfolgend am Beispiel Straßenaufbau dargestellt - wie folgt vor:

Ein beauftragtes Ingenieurbüro ermittelte Quadratmeterpreise für die unterschiedlichen Beläge und die unterschiedlichen Verwendungen. Die Preise beziehen sich auf das Jahr 2006 und werden auf das Jahr 2000 rückindiziert. Der Straße wird nun ein Belag für den Straßenaufbau zugeordnet, so dass sich aus der Multiplikation mit der Grundstücksfläche der Wert des Straßenaufbaus im Jahre 2000 ergibt. Im nächsten Schritt wird berücksichtigt, ob der Straßenaufbau für den Schwerlastverkehr geeignet ist. Ist dies der Fall, bleibt der soeben ermittelte Wert in voller Höhe stehen; ist keine Eignung für den Schwerlastverkehr vorhanden, erfolgt ein Abschlag von 35 %. Mit Hilfe von Zustandskennzahlen wird dann der wahrscheinlichen Restnutzungsdauer der Straßen Rechnung getragen. Hierzu hat die Stadt Schwarzenbek folgende Tabelle entwickelt:

Zustand	RD in Jahre	Kostenbewertung %
1	40,00	100,00
2	25,00	63,00
3	15,00	38,00
4	5,00	13,00
5	0,00	0,00

Grundlage der Tabelle ist die Ortsbegehung sämtlicher Straßen und Festlegung der wahrscheinlichen Restnutzungsdauern ab dem Bewertungsjahr 2006. Damit die Restnutzungsdauern in die Bewertung einfließen können, sind prozentuale Bewertungsschlüssel entwickelt worden. Zum Schluss des Verfahrens wird eine Rückindizierung auf das Baujahr vorgenommen, um die Anschaffungs- und Herstellungskosten darzustellen. Diese werden ab dem Jahr 2006 um Abschreibungen in der Höhe der wahrscheinlichen Restnutzungsdauer gemindert.



Für die Bewertung der Straßenbeleuchtung sind die bei der Ortsbegehung 2006 gezählten Straßenlaternen mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten einer Leuchte im Jahre 2006, indiziert auf das jeweilige Baujahr, multipliziert und mit einer Zustandsbewertung ähnlich des Straßenaufbaus verknüpft worden. Hier entspricht die höchste Restnutzungsdauer lediglich 30 Jahre.

Für Verkehrszeichen, Straßenschilder, Papierkörbe u.ä. ist auf die Vereinfachungsregel des § 38 Abs. 6 GemHVO - Doppik zurückgegriffen worden. Sie bestimmt, dass auf eine Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbständig nutzbar sind und einer Abnutzung unterliegen, verzichtet werden kann.

Der Bewertungsgrundsatz der um Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 55 Abs. 1 GemHVO - Doppik) bleibt auch im Infrastrukturvermögen erhalten. Für die Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wird auf die Erläuterungen zur Bilanzposition A 1.2.1 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Baujahr z.B. einer Straße nicht immer mit dem Erwerb des entsprechenden Grundstückes zeitlich übereinstimmen muss. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Grundstücke von erneuerten Straßen bereits im Bestand der Stadt waren. Diese Abweichung ist bei der Bewertung zu berücksichtigen. Überprüft werden sollte in diesem Zusammenhang, ob die Baujahre den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, da die im Bauamt geführte Widmungsliste für einige Fälle andere Daten zeigt. Für die übrigen Vermögensgegenstände, insbesondere des Straßenaufbaus, sind nur Bauvorhaben neueren Datums mit tatsächlichen Herstellungskosten angesetzt. Für beitragsrelevante Erschließungs- und Ausbauvorhaben sowie von Erschließungsträgern übertragene Vermögensgegenstände sollten sich weitere Herstellungskosten ermitteln lassen. Grundlage können hier die Beitragsabrechnungen, Ingenieurkostenabrechnungen und Anlagen von Mängelansprüchebüroschaften sein.



Sind tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, können dem Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen seit diesem Zeitpunkt (§ 55 Abs. 2 GemHVO - Doppik).

Die Ermittlung von tatsächlichen Kosten anhand aktueller Preise ist eine allgemein anerkannte Vorgehensweise, die im Ergebnis den Wert der Straße im Jahr der Preiserhebung ergibt. Im nächsten Schritt ist dann der Wert der Straße zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln. Ein übliches Verfahren ist hier die Rückindizierung mittels Preisindizes für Straßenbau auf das Baujahr. Diese werden vom Statistischen Bundesamt mit der Fachserie 17 Reihe 4 zur Verfügung gestellt. Die nun vorliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sind ab dem Baujahr um Abschreibungen zu vermindern. Die Nutzungsdauer für Straßen ergibt sich zwingend aus den VV-Abschreibungen und beträgt 35 Jahre.

Das von der Stadt Schwarzenbek angewandte Verfahren erfüllt diese Voraussetzungen nur teilweise und ist zu ändern. Ausgangsbasis sind zwar aktuelle Preise (Stand 2006), diese werden aber über eine Zustandsklassifizierung mit subjektiven Tatbeständen verknüpft, die einer landesweiten Vergleichbarkeit von Bilanzpositionen entgegensteht. Die Unterscheidung „für den Schwerlastverkehr geeignet oder nicht“ über einen Prozentschlüssel ist nachvollziehbar, weil eine weitere Preistabelle vermieden wird. Die Berechnung der Abschreibungen ist grundlegend zu ändern, weil die Abschreibungssätze nicht den VV-Abschreibungen entsprechen und der Abschreibungsbeginn nicht mit dem Baujahr erfolgt.

In der Anlagenbuchhaltung wird die komplette Straße als ein Vermögensgegenstand ausgewiesen. Es ist grundsätzlich möglich, eine Aufteilung z.B. von Kreuzungsbereich zu Kreuzungsbereich vorzunehmen. Spätere Sanierungsmaßnahmen, die nicht die gesamte Straße betreffen, könnten dann ggf. als investive Maßnahmen gewertet werden.



Obige Ausführung zum Straßenaufbau ist entsprechend bei den Geh- und Radwegen, den Parkplätzen und den Grünstreifen anzuwenden. Die Bewertung der Straßenbeleuchtung ist bezüglich des Abschreibungssatzes und des Abschreibungsbeginns zu ändern.

Die Anwendung der Vereinfachungsregel des § 38 Abs. 6 GemHVO-Doppik auf Verkehrszeichen, Straßenschilder, Papierkörbe u.ä. ist sinnvoll und durch Rechnungspreise dokumentiert.

Die Straßeneinläufe einschließlich der Anschlusskanäle fallen wegen Überschreiten der Wertgrenze nicht unter die Vereinfachungsregel und sind als Vermögensgegenstand unter Kontoart 44 (Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen) nachzuweisen.

Die ursprüngliche Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde komplett überarbeitet. Die Hinweise und Feststellungen des GPA wurden weitest gehend umgesetzt, insbesondere wurden die Abschreibungszeiträume den VV-Abschreibungen angepasst. Die Ergebnisse wurden stichprobenartig geprüft. Danach entsprach bei der Straße Mühlenbogen der Auflösungszeitraum der Zuweisung nicht dem Abschreibungszeitraum und bei der Seestern-Pauly-Straße und der Bismarckstraße waren die Anschaffungskosten nicht richtig ermittelt. Die Entwässerungsanlagen der Straßen wurden nicht unter der Bilanzposition A 1.2.3.4 ausgewiesen, sondern bei den Straßen. Die VV-Abschreibungen sehen für diese Anlagegüter die Zuordnung zur Kontengruppe 44 mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren verbindlich vor, der Ausweis hat daher unter A 1.2.3.4 eigenständig zu erfolgen. Der Betrag ist mit der Schlussbilanz zum 31.12.2008 zu ermitteln und entsprechend umzugliedern.

Diverse Straßen im Bereich Mühlenkamp wurden mit falschem Baujahr angelegt und waren abgeschrieben. Die Baujahre der Straßen sind zu korrigieren, so dass sich der Restbuchwert der Bilanzposition deutlich erhöhen wird.



Unter Berücksichtigung der Änderungen bei der Seestern-Pauly-Straße, der Bismarckstraße und des Bereiches Mühlenkamp ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nr.	Bilanzposition	Betrag
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.842.937,25 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4	Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	12.725.560,96 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	112.261,73 €
	Gesamt:	22.680.759,94 €

4. Bilanzposition A 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Bilanzposition weist drei Vermögensgegenstände mit einem Gesamtwert von 3.134.387,01 € aus. Die Herstellungskosten sind durch Verwendungsnachweise belegt. Die Abschreibungssätze sind den VV-Abschreibungen anzupassen.

*Die Abschreibungssätze wurden den VV-Abschreibungen angepasst.
Der Gesamtwert der Bilanzposition beträgt nun 3.068.348,03 €.*

5. Bilanzposition A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bilanzposition weist im Wesentlichen die Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände des städtischen Betriebshofes und der Feuerwehr aus. Für den städtischen Betriebshof existierten aktuelle Inventaris-



ten; die Feuerwehr fertigte diese getrennt pro Fahrzeug an. Die übrigen Vermögensgegenstände sind von der Verwaltung selbst inventarisiert worden. Die Werte der Vermögensgegenstände sind aus Rechnungen und Zuwendungsbescheiden entnommen. Die Vermögensgegenstände sind sehr detailliert und übersichtlich gegliedert, wodurch Zuordnungen und Buchungen im Falle von Ersatzbeschaffungen erheblich erleichtert werden.

Durch die Anpassung von Abschreibungssätzen veränderte sich die bisherige Bilanzsumme geringfügig.

6. Bilanzposition A 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung erfolgt entsprechend der Bilanzposition A 1.2.6. Aufgrund der detaillierten Gliederung sind nur wenige Festwerte gebildet worden. Die Gesamtsumme der Festwerte beträgt 427.784,18 €. Sie entspricht 0,65 % der Bilanzsumme und liegt wesentlich unter der allgemein anerkannten Grenze von 5 % der Bilanzsumme. Eine inhaltliche Überprüfung der Festwerte erfolgte nicht. Diese ist bei einer nachfolgenden Prüfung vorgesehen.

Durch die Anpassung von Abschreibungssätzen veränderte sich die bisherige Bilanzsumme geringfügig.

7. Bilanzposition A 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Ca. 50 % der ausgewiesenen Bilanzsumme (2.152.601,23 €) betreffen die bisherigen Ausgaben der Stadt für den Neubau des Gymnasiums. Weitere Maßnahmen sind der Neubau Sporthalle Gymnasium, die Sanierung des alten Gymnasiums und der Duschen der Sportanlagen sowie Planungsleistungen für mehrere Straßenbaumaßnahmen. Die Belege wurden stichprobenweise überprüft.



In der Anlagenbuchhaltung wurde ein Zugang in 2007 gebucht, der erst in 2008 als Zugang gebucht werden darf. Die Bilanzposition ist um den Betrag von 351.100,00 € zu korrigieren und beträgt jetzt 1.801.501,23 €.

8. Bilanzposition A 1.3 Finanzanlagen

Die zur Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz weist einen Betrag von **4.905.178,10 €** aus. Aus dem Anhang zur Eröffnungsbilanz ergibt sich die Zusammensetzung dieses Betrages.

Im Rahmen der Prüfung wurden insbesondere die "Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)" mit einem Betrag von 1.824.537,46 € betrachtet. Im Anhang wurden fälschlicherweise 1.827.537,46 € erläutert. Gemäß Eröffnungsbilanz und der Anlage 9 Wohnungsbaudarlehen der Bewertungsrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Schwarzenbek sind nur 1.824.537,46 € belegt und nachgewiesen. Von diesem Betrag werden gemäß der obigen Anlage 9 im Januar 2008 14.244,78 € als Tilgung / Kasseneinnahmerest genannt. Im Rahmen von Nachberechnungen innerhalb der 27 Wohnungsbaudarlehen ergab sich ein Korrekturbedarf in den Jahren 1999 und 2002. Diese Nachberechnungen und die Änderung der erläuternden Anhangangabe sind in der zu aktualisierenden Eröffnungsbilanz zu berichtigen.

Bei den Bedingungen von Darlehen für den Bau von Mietwohnungen mit der Einräumung des Rechts, die geförderten und mitfinanzierten Mietwohnungen einvernehmlich mit der Stadt zu belegen, stellt sich die Frage der Angemessenheit. Bei 100 % Auszahlung werden eine Tilgung von 1,0 % (100 Jahre) und ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % erhoben. Zinsen fallen nur bei Leistungsverzug an. Aus Transparenzgründen sollten diese Bedingungen im Anhang erläutert werden.



Nach Überarbeitung weist die Bilanzposition mit insgesamt

4.847.580,53 € aus:

Im Einzelnen:

A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

703.173,00 €

A 1.3.2 Beteiligungen

0,00 €

A 1.3.3 Sondervermögen

2.292.651,62 €

A 1.3.4 Ausleihungen

1.851.755,91 €

mit

A 1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen,

Beteiligungen, Sondervermögen 27.218,58 €

A 1.3.4.2 sonstige Ausleihungen

1.824.537,33 €

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, nach Abstimmung mit dem Innenministerium, die Erläuterung der Bedingungen der Wohnbaudarlehen aus A 1.3.4.2 im Anhang der Bilanz vorzunehmen.

9. Bilanzposition A 2.1 Vorräte

Die Bilanzposition Vorräte weist im Entwurf der Eröffnungsbilanz keinen Wert aus. In den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz wird dies damit begründet, dass sämtliche Vorräte (kleinere Mengen Papier und Streusalz) als Aufwand gewertet werden.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Bauhof ständig ca. 20 t Streusalz vorrätig hält. Dieser Bestand wird nicht unterschritten bzw. nicht verbraucht.

Ein ständig vorgehaltener Bestand ist als Vermögen in die Bilanz aufzunehmen, da lediglich darüber hinausgehende Bestände über das Jahr verbraucht und damit als Aufwand verbucht werden. In den vorgelegten letzten Rechnungen aus den Jahren 2008 und 2009 wurde das Streusalz für 61,- €/t eingekauft. Dieser Betrag sollte auch als



Ansatz für die Bewertung des Streusalzbestandes genommen werden.

Darüber hinaus hat die Stadt zu prüfen, ob weitere bilanzierungspflichtige Vorräte vorhanden sind.

Die Stadt Schwarzenbek ist dieser Empfehlung nicht gefolgt. Das GPA bleibt jedoch bei seiner vorab vertretenen Auffassung.

10. Bilanzposition A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Gemeinden zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung verpflichtet, auch ihre Forderungen im Rahmen einer Inventur genau zu erfassen.

Die Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ weist im Entwurf der Eröffnungsbilanz (Stand: 15.01.2009) einen Wert in Höhe von 993.179,61 € auf. Dieser setzte sich wie folgt zusammen:

2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.929,95 €
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	314.765,16 €
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	548.876,92 €
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	64.044,16 €
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	57.563,42 €

Zur Ermittlung der Forderungen wurden u.a. sämtliche in C.I.P. ausgewiesenen positiven Kasseneinnahmereste (teilweise auch negative Kassenausgabereste) aus 2007 manuell den einzelnen Forderungspositionen zugeordnet und in die Bilanz eingepflegt.



Folgende Einzelpunkte sind im Rahmen der Prüfung der vorgenannten Bilanzposition aufgefallen:

- **Sollfehlbetrag**

Gemäß § 54 (4) GemHVO – Doppik sind Jahresfehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition P 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag zu erfassen.

In der Haushaltsrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Dies kann einen Fehlbetrag (Kasseneinnahmerest) zum Ergebnis haben, der in der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres auszuweisen ist.

Der im Ergebnis der Haushaltsrechnung 2007 ermittelte Sollfehlbetrag von 199.967,28 € wurde in der vorgelegten Eröffnungsbilanz bisher nicht berücksichtigt.

- **Zuordnung zu den Bilanzpositionen**

Die dem Prüfungsamt vorgelegten Listen enthalten eine korrekte Zuordnung der Forderungen zu den einzelnen Bilanzpositionen. Im Buchungssystem wurde nach Aussage des Fachbereichs Finanzen nicht immer das richtige Forderungskonto gewählt. Die richtige Zuordnung muss nachgeholt werden, da die kommenden Bilanzen aus dem Buchungsprogramm generiert und dann eine korrekte Zuordnung zu den Bilanzpositionen nicht gegeben ist.

- **Ausweis der Zuweisungen / Zuschüsse**

Bewilligte Zuweisungen und Zuschüsse sind mit Erhalt des Zuwendungsbescheides Forderungen der Stadt gegen den Zuwendungsgeber und finden damit auch in der Bilanz Berücksichtigung. Nach den vorliegenden Bescheiden sind für den Neubau des Gymnasiums und für die Offene Ganztagschule (OGS) Zuwendungen des Landes und Zuweisungen des Kreises gewährt worden, die noch nicht in die Eröffnungsbilanz eingepflegt wurden.



- **Wertaufhellungsprinzip**

Auf den ersten Blick fällt auf, dass der Bestand an Forderungen in der Eröffnungsbilanz nahezu doppelt so hoch ist, wie der Bestand an Kasseneinnahmeresten (2007). Hier wurden richtigerweise Forderungen in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses (31.12) noch nicht fällig waren bzw. nicht als Kasseneinnahmerest ausgewiesen werden konnten (Prinzip der Kassenwirksamkeit -2007-). Gemäß dem Wertaufhellungsprinzip sind diese Forderungen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, bei Zahlungseingang ist allerdings darauf zu achten, dass dieser zwar in der Finanzrechnung zu erfassen ist, eine rückwirkende Ertragsbuchung aber entfällt.

- **Werthaltigkeit**

Forderungen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem Nennwert zu bilanzieren. Im Einzelfall muss bei der Bewertung der Forderung in der Bilanz der „objektive Wert“ einer Forderung ermittelt werden.

Die Bewertung bzw. Abschreibung von Forderungen geschieht durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Bei einer Einzelwertberichtigung werden bestehende Forderungen einzeln hinsichtlich ihres individuellen Ausfallrisikos bewertet. Sie umfasst die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen (z.B. Niederschlagungen) sowie die Teilabschreibung von zweifelhaften Forderungen (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahren).

Bei der Prüfung fiel auf, dass zwar die uneinbringlichen Forderungen (Niederschlagungen) durch die Kasse einzelwertberichtigt wurden. Die Kasseneinnahmereste wurden zu 100 % in die Bilanz übernommen. Eine Wertberichtigung erfolgte hier nicht.

Neben den Einzelwertberichtigungen ist zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung auf den einwandfreien Forderungsbestand (Gesamtforde-



rungen ./ zweifelhafte Forderungen) zu bilden. Der jeweilige Pauschalwertberichtigungssatz orientiert sich an Erfahrungswerten und liegt im unteren einstelligen Prozentbereich. Eine Pauschalwertberichtigung hat nicht stattgefunden.

Die Summe dieser Bilanzposition hat sich von 993.179,61 € auf 8.234.394,24 € geändert. Begründet ist dies in erster Linie damit, dass bereits durch Zuwendungsbescheid bewilligte Zuweisungen und Zuschüsse als Forderungen eingebucht wurden (7.163.289,90 €). Die richtige Forderungsposition wäre hierfür Forderungen aus Transferleistungen.

Durch eine neue Zuordnung der Forderungen kam es zu Verschiebungen unter den einzelnen Forderungspositionen. Die im Buchungssystem angesprochenen Forderungskonten spiegeln sich jetzt in der Eröffnungsbilanz wieder.

Grundsätzlich ist es der Kommune überlassen wie sie ihre Geschäftsvorfälle im Buchungssystem verbucht, ABER die (Eröffnungs-)Bilanz muss die richtigen Zahlen an der richtigen Stelle ausweisen.

So weist die Eröffnungsbilanz keine öffentlich-rechtlichen Forderungen aus. Auf Nachfrage im Fachbereich Finanzen ist hierfür ein buchungstechnisches Problem die Ursache. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind zwar erfasst, allerdings auf der falschen Bilanzposition.

Der Fachbereich Finanzen muss die Zuordnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten überprüfen und die Zahlen für die Eröffnungsbilanz entsprechend korrigieren.

Bei einer nachfolgenden Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt würde die falsche Zuordnung zu einer Einschränkung in Bezug auf die Bescheinigung der Richtigkeit der Bilanz führen.



Weiterhin stellt das GPA fest,, dass Zinsen für gewährte Wohnungsbaudarlehen (7.090,41 €) nicht ausgewiesen sind; dieses ist im Folgejahr zu korrigieren.

Eine pauschale Wertberichtigung auf den einwandfreien Forderungsbestand zur Abdeckung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos hat nicht stattgefunden, auch hier besteht Handlungsbedarf im Folgejahr.

11. Bilanzposition A 2.4 Liquide Mittel

Diese Bilanzposition wies im vorgelegten Entwurf der Eröffnungsbilanz einen Betrag von 1.027.173,36 € aus, der im Anhang wie folgt erläutert wird:

KSK, Nr. 701	312.042,16 €
KSK, Nr. 109653632 Realschule	2.497,43 €
KSK, Nr. 957348 Ganztagsangebote (auch Realschule)	729,88 €
KSK, Nr. 49727 Centa-Wulf-Schule	1.174,97 €
KSK, Nr. 100028999 Weihnachtshilfswerk	9.245,22 €
KSK, Nr. 609625 Compeschule	11.310,35 €
KSK, Nr. 5266 FFW, Kameradschaftskasse	992,30 €
Raiba Lauenburg, 123170	1.417,88 €
Raiba Lauenburg, Nr. 491705	3.412,80 €
Raiba Lauenburg, Nr. 2010003	3.601,39 €
Hypo Vereinsbank, Nr. 8508002	665,66 €
HSH Nordbank, Nr. 52001776	525,01 €
Deutsche Kreditbank, Nr. 202507	669.177,28 €
Postbank, Nr. 442820209	0,00 €
„Unterwegs“ befindliche Zahlungsmittel, Auflösung Kto. Postbank	9.772,58 €
SEB, Nr. 1530522200	0,00 €



ZWISCHENSUMME A	1.026.564,91 €
-----------------	----------------

Hinzukommen die nicht im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläuterten Handkassen.

Im Entwurf der Eröffnungsbilanz wurden folgende Handkassen / Bestände berücksichtigt:

Compeschule	147,45 €
Gymnasium	87,05 €
Realschule	64,20 €
Schul- und Kulturabteilung	50,00 €
Standesamt	20,00 €
Vorzimmer Bürgermeister	70,00 €
Meldeamt	152,00 €
Centa-Wulf-Schule	17,75 €
ZWISCHENSUMME B	608,45 €

Aus den beiden vorgenannten Zwischensummen ergibt sich der Ansatz in der Eröffnungsbilanz von 1.027.173,36 €.

Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen fiel dem GPA auf, dass für das KSK-Konto Weihnachtshilfswerk ein falscher Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen wurde. Die Kreissparkasse hatte für dieses Konto zwei Saldenbestätigungen geschickt, wobei die Saldenbestätigung vom 26.09.2008 den tatsächlichen Bestand (2.594,92 €) ausweist.

Ein Vergleich der Jahresrechnung 2007 mit der EB 2008 zeigte dem GPA, dass nicht alle Handkassen/Zahlstellen (Bauverwaltung, Bücherei, Sozialamt und Zentrale) in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden. Die Stadtverwaltung begründete dies damit, einige Handkassen zum Jahresende abgerechnet und aufgelöst zu haben. Diese Aussage erscheint fragwürdig, zumal weder Protokolle bzw. Niederschriften vorgelegt werden konnten und die Handkasse der Bücherei



im Rahmen der im September 2009 durchgeführten Ordnungsprüfung durch das GPA geprüft wurde.

Irritiert war das GPA auch darüber, dass in der erst in 2009 herausgegebenen Dienstanweisung Handkassen aufgeführt sind, die angeblich Ende 2007 abgewickelt wurden. Die Handkasse der Bauverwaltung taucht beispielsweise in der aktuellen Dienstanweisung sogar mit einem höheren Anfangsbestand auf als zuvor.

Alles in allem muss hier seitens der Stadtverwaltung noch einmal genau geprüft werden, welche Handkassen mit welchen Beträgen in der Stadtverwaltung existieren und welcher Betrag für die Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen ist. Ggf. ist die Dienstanweisung entsprechend anzupassen.

Die Kameradschaftskasse der Feuerwehr wird künftig nicht mehr ein Konto der Stadt Schwarzenbek sein. Nach Aussage des Fachbereichs Finanzen müsste die FFW zunächst einen Verein gründen, um die Kameradschaftskasse (mit den Zuwendungen der Stadt) „alleine“ führen zu können.

Die liquiden Mittel reduzieren sich um 9.772,58 € auf 1.010.749,98 €.

Das Postbankkonto wurde zum Jahreswechsel aufgelöst. Am 1.1.08 war das Geld allerdings noch nicht auf dem Konto der Kreissparkasse gutgeschrieben. Hierfür wurde eine Forderung gegen der Postbank eingebucht.



12. Bilanzposition A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Bilanzposition wurde mit

Versicherung und Pacht	2.212,07 €
VV-Konten	81.836,16 €
Zuschüsse an Dritte	287.249,05 €
Gesamt:	371.297,28 €

nachgewiesen.

Die Bilanzposition wurde mit

<i>Versicherung und Pacht</i>	<i>2.212,08 €</i>
<i>VW-Konten</i>	<i>81.836,16 €</i>
<i>Zuschüsse an Dritte</i>	<i>435.749,05 €</i>
<i>Gesamt:</i>	<i>519.797,29 €</i>

nachgewiesen. Ein Baukostenzuschuss an die Centa-Wulf-Schule mit 270.000,00 € konnte noch berücksichtigt werden (Anlagennummer 002731/000).

13. Bilanzposition P 1.1 Eigenkapital / Ergebnisrücklage

Die zu Prüfung vorgelegte Eröffnungsbilanz weist unter dieser Position keinen Ansatz aus. Nach der Vorschrift des § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist in der Eröffnungsbilanz eine Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen. Dieses ist nachzuholen.

Die Ergebnisrücklage wurde entsprechend der GemHVO-D in die Bilanz eingebucht.



14. Bilanzposition P 2.1 und 2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuwendungen

Für die Sonderposten –aufzulösende Zuschüsse und Zuwendungen– ergibt sich im Entwurf der Eröffnungsbilanz ein Wert von 12.226.561,12 €.

Die Stadt Schwarzenbek weist unter diesen Bilanzpositionen Zuwendungen des privaten (=Zuschuss) und öffentlichen Bereichs (=Zuweisung) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen aus. Zum Nachweis wurde eine Übersicht erstellt, die sämtliche Beträge der Jahresrechnungen und Verwendungsnachweisen ab 1973 enthält. Die ermittelten Beträge werden in der Anlagenbuchhaltung über ein Unterkonto mit dem Anlagegut verknüpft und grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst. Für Anlagegüter, die mit Wertgutachten bewertet wurden, werden die Zuwendungen der verschiedenen Jahre zusammengefasst und über die Nutzungsdauer verteilt.

Die Stadt Schwarzenbek hat sich beim Ausweis der aufzulösenden Zuschüsse und Zuweisungen grundsätzlich an die gesetzliche Regelung des § 40 Abs. 5 GemHVO – Doppik gehalten, wonach die in den Sonderposten eingestellten Beträge entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen sind. Die Beträge sind detailliert ermittelt und dem Anlagegut richtig zugeordnet. Die Auflösungsdauer entspricht aufgrund der direkten Zuordnung der Nutzungsdauer des Anlagegutes. Zuweisungen für Bauvorhaben, die noch nicht fertig gestellt sind, sind in der Höhe des Zahlungseinganges ausgewiesen, werden aber noch nicht aufgelöst.

Eine andere Möglichkeit ist der Ausweis in den Verbindlichkeiten und die Umbuchung in den Sonderposten bei Aktivierung der entsprechenden Anlagegüter; dieses Vorgehen vermeidet Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung.



Erheblich schwieriger stellt sich die richtige Zuordnung der Zuwendungen bei Anlagegütern dar, die in Ermangelung tatsächlicher Herstellungskosten ersatzweise z.B. mit Hilfe eines Wertgutachtens bewertet werden. Durch die Wertgutachten werden alle (Sanierungs-) Aufwendungen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 4 GemHVO – Doppik als wesentliche Verbesserung und damit als Herstellungskosten gelten, zu einem bestimmten Stichtag bewertet. Demgegenüber stehen Zuwendungen, deren tatsächliche Höhe mit dem Zahlungseingang endgültig feststeht und deren Auflösungsbeginn nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme bereits erfolgt sein müsste.

Bei geringem Sanierungsaufwand, der eine wesentliche Verbesserung darstellt, und entsprechend geringen Zuwendungen ist die Zusammenfassung dieser Beträge und einheitliche Auflösung über die Nutzungsdauer des Anlagegutes als Lösung nachvollziehbar.

Zuwendungen für erheblichen Sanierungsaufwand, der in jüngster Vergangenheit angefallen ist und ggf. zu fiktiven Baujahren führt (§ 55 Abs. 2 Satz 3 GemHVO – Doppik), bedürfen eines anderen Vorgehens. Der getätigte Sanierungsaufwand wirkt sich bei den ermittelten Erfahrungswerten kaum aus, mit der Folge, dass die vollständige Veranschlagung der Zuwendungen zu hohen Erträgen in der Ergebnisrechnung führt. Der Sonderposten müsste eigentlich angepasst werden, da Sonderposten das Schicksal des zugeordneten Vermögensgegenstandes teilen. Für eine abschließende Beurteilung ist abzuwarten, welche Objekte die Stadt Schwarzenbek über Erfahrungswerte bewertet (s. Bilanzposition A 1.2.2).

Die Auflösungsdauer entsprach der Abschreibungsdauer des entsprechenden Anlagegutes. Mit der Anwendung der VV-Abschreibungen speziell auf die Gebäude ergaben sich längere Nutzungsdauern, so dass der Bilanzwert der Zuschüsse und Zuweisungen insgesamt gestiegen ist. Mit der Ermittlung von tatsächlichen Herstellungskosten für Gebäude und Straßen anstatt der verwendeten Erfahrungswerte bedurfte es keiner Anpassung der Zuschüsse und Zuweisungen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuschüsse und Zuweisungen kein Erinnerungswert ausgewiesen wird. Sie sind vollständig aufzulösen. Eine



Änderung dieser Praxis ist erst nach einem Softwareupdate möglich und sollte daher mit dem Jahresabschluss 2008 umgesetzt werden.

Es ergeben sich folgende Werte:

Nr.	Bilanzposition	Betrag
2.1	Aufzulösende Zuschüsse	37.164,50 €
2.2	Aufzulösende Zuweisungen	13.412.543,02 €
	Gesamt:	13.449.707,52 €

15. Bilanzposition P 2.3 Sonderposten für Beiträge

Der Sonderposten für Beiträge wird in der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 1.763.504,62 € ausgewiesen.

Die Stadt Schwarzenbek hat bei der Bewertung des Sonderpostens auf die Jahresrechnungen zurück gegriffen und die Ausbau- und Erschließungsbeiträge aus den Haushaltsstellen ermittelt. Es war dann möglich, aus dieser Summe einen Betrag von 334.679,33 € direkt einzelnen Vermögensgegenständen zuzuordnen. Die Restsumme wurde nach einem errechneten Prozent-Schlüssel auf die verbleibenden Vermögensgegenstände verteilt. Im Ergebnis entspricht die Höhe des Beitrages 70,89 % des Bilanzwertes des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Beiträge sind als Leistungen Dritter in einer bestimmten Höhe von der Stadt Schwarzenbek vereinnahmt worden. Ebenso wie die Zuwendungen sind sie daher in ihrer tatsächlichen Höhe zu bilanzieren. Die Jahresrechnungen bieten eine geeignete Grundlage, Jahressummen zu ermitteln. Die tatsächliche Zuordnung zu einem Vermögensgegenstand lässt sich nur aus detaillierten Haushaltsübersichten herstellen, die bei der Stadt Schwarzenbek so aussagegemäß nicht vorliegen. Eine weitere Möglichkeit bietet sich dann nur in der Sichtung von tatsächlichen Abrechnungen in den jeweiligen Akten. Diese ist nachzuholen; sollte die Zuordnung unvollständig bleiben, ist eine pauscha-



le Verteilung von Beiträgen möglich. Die von der Stadt angewandte Methode ist in diesem Fall nachvollziehbar. Da die Vermögensgegenstände jedoch neu bewertet werden müssen, kann eine abschließende Beurteilung erst mit dem Vorliegen des Ergebnisses erfolgen.

Die Beiträge korrespondieren mit dem Anlagegut Straße. Die Anpassung der ursprünglich zu hohen Restnutzungsdauern der Straßen an die VV-Abschreibungen führt zu einer Reduzierung des Bilanzwertes. Dieser beträgt nun 1.440.961,75 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Beiträge kein Erinnerungswert ausgewiesen wird. Sie sind vollständig aufzulösen. Eine Änderung dieser Praxis ist erst nach einem Softwareupdate möglich und sollte daher mit dem Jahresabschluss 2008 umgesetzt werden.

16. Bilanzposition P 2.7 Sonstige Sonderposten

Die Sonstigen Sonderposten weisen zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 6.337.854,58 € aus.

In dieser Position ist der Wert aller an die Stadt Schwarzenbek unentgeltlich übertragenen Anlagegüter (z.B. Grundstücke, Straßen, Spielplätze) passiviert, um eine Wertneutralität in der Bilanz zu erreichen. Sonderposten, die Grundstücken zugeordnet sind, werden nicht aufgelöst. Die übrigen Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst.

Da die Wertermittlung der Anlagegüter in Teilen überarbeitet wird, ist mit einer Veränderung des Wertes der Sonstigen Sonderposten zu rechnen.

Die Steigerung des Bilanzwertes auf 9.401.271,74 € ergab sich aus der Neubewertung der unentgeltlich übertragenen Anlagegüter, die nun nach weitestgehend nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden.



17. Bilanzposition P 3.1 Pensionsrückstellungen / Beihilferückstellungen

a. Pensionsrückstellungen

Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu bilden. Hierfür ist der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechenzinsfuß von 5 % zugrunde zu legen.

Die Stadt Schwarzenbek hat mit der Berechnung der Pensionsrückstellungen die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) beauftragt. Eine entsprechende Empfehlung wird durch das Innenministerium gegeben (s. Erläuterungen zu § 24 GemHVO-Doppik). Die VAK hat bei der Ermittlung des Barwertes das Teilwertverfahren angewandt. Der Rechenzinsfuß von 5 % wurde zugrunde gelegt (s. Grundsätze der VAK vom 27.02.2007).

Die Berechnung der VAK datiert auf den 13.09.2007. Hierin wird ein Barwert von 4.163.146,00 € ermittelt. Seitens des Sachgebiets Personal, Standesamt und innere Dienste wurde die Richtigkeit der zugrunde gelegten Personallisten bestätigt. Ebenfalls wurde bestätigt, dass bis zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2008 keine personellen Veränderungen mehr erfolgten. Lebensnachweise von den Pensionären werden nicht in regelmäßigen Abständen von der Stadt eingeholt, die Überprüfung liegt laut dortiger Auskunft bei der VAK.

Der Barwert ist in der ermittelten Höhe von 4.163.146,00 € korrekt in die Eröffnungsbilanz eingegangen und unter der in § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorgesehenen Gliederung unter 3.1 ausgewiesen. Im Anhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist die gen. Summe richtigerweise unter der Position „Rückstellungen“ enthalten.

b. Beihilferückstellungen

Die Verpflichtung zur Bildung von Beihilferückstellungen ergibt sich aus § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik. Die Beihilferückstellung kann als



prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen nach Nr. 1 ermittelt werden.

Zur Prüfung der Berechnung der Beihilferückstellungen wurden Abrechnungen der VAK vorgelegt, aus denen die tatsächlichen Versorgungsaufwendungen und die Beihilfezahlungen für die Versorgungsempfänger für die Jahre 2004, 2005 und 2006 hervorgehen. Ferner wurde eine Berechnung vorgelegt, die einen Prozentsatz von 18,488 % ermittelt.

Nach § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik und den Erläuterungen hierzu beträgt die Beihilferückstellung X % der Pensionsrückstellung. Dieser Prozentsatz errechnet sich aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahre zu den Zahlungen für Pensionen.

Die Stadt Schwarzenbek hat nach diesen Bestimmungen den Prozentsatz von 18,488 % korrekt ermittelt. Ebenso richtig wurde dieser Prozentsatz auf die Pensionsrückstellung angewandt, wonach sich eine Summe von 769.681,45 € ($4.163.146,00 \text{ €} \times 18,488 \%$) ergibt.

Diese Summe wurde noch um 5.000,00 € auf 774.681,45 € erhöht und ist mit diesem Betrag in die Eröffnungsbilanz eingegangen. Die Erhöhung entspricht in etwa dem Durchschnitt der Beihilfezahlungen für Besoldungsempfänger in den Jahren 2004, 2005 und 2006.

In § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik wird als Rechengrundlage lediglich das Volumen der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfänger genannt. Die Erläuterungen führen ebenfalls aus, dass für die Berechnung die Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfezahlungen für Besoldungsempfänger fließen hiernach nicht in die Berechnung der Beihilferückstellungen ein. Nach Auffassung des GPA ist der bilanzierte Betrag deshalb nach unten zu korrigieren.



Der von der Stadt errechnete Betrag ist in der Bilanz unter der Gliederung 3.2 ausgewiesen. § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik führt jedoch unter 3.2 den Posten „Altersteilzeitrückstellung“. Nach den Erläuterungen sind unter dem Posten „Rückstellungen“ die in § 24 GemHVO-Doppik benannten zulässigen Rückstellungen in entsprechender Gliederung in der Bilanz anzusetzen. Die Gliederung sollte deshalb überarbeitet werden.

Im Anhang erscheint die bilanzierte Summe unter der Position „Rückstellungen“. Dort wäre ebenfalls eine Korrektur vorzunehmen.

Die Bilanzsumme von 774.681,45 € um 5.000,00 € auf 769.681,45 € verringert. Damit ist der durchschnittliche Betrag der Beihilfezahlungen für Besoldungsempfänger nicht mehr enthalten. Die Rückstellung erscheint nunmehr in der Bilanz zusätzlich unter dem Posten 3.1.

Die Summe wurde im Anhang entsprechend korrigiert.

18. Bilanzposition P 3.2 Altersteilzeitrückstellungen

Gem. § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden.

Die Stadt Schwarzenbek hat für insgesamt sieben Mitarbeiter, die sich in Altersteilzeit befinden, eine Rückstellung von 280.764,00 € gebildet. Altersteilzeitvereinbarungen können im Blockmodell (in der ersten Hälfte wird in Vollzeit weitergearbeitet = Beschäftigungsphase; in der zweiten Hälfte erfolgt eine vollständige Freistellung von der Arbeit = Freistellungsphase) oder im Teilzeitmodell (Arbeitszeit wird über den gesamten Zeitraum gleichmäßig bis zur Hälfte herabgesenkt) vereinbart werden.

Bei Altersteilzeitverträgen im Teilzeitmodell sind keine Rückstellungsbeträge zu bilden. Die Stadt Schwarzenbek hat richtigerweise nur für



Mitarbeiter, mit denen ein Blockmodell vereinbart wurde, Beträge zurückgestellt.

Mit der Berechnung der Rückstellung hat die Stadt die BDO (Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) beauftragt, die in einem versicherungsmathematischen Gutachten die Rückstellung zum Stichtag 31.12.2007 ermittelt hat. Gegen eine externe Hilfestellung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Altersteilzeitrückstellungen setzen sich aus einem Erfüllungsrückstand (durch die Auszahlung der Hälfte des zustehenden Entgelts) und einem Aufstockungsbetrag zusammen.

Während die Rückstellung für den Erfüllungsrückstand nachvollzogen werden konnte, ergeben sich bei der Ermittlung der Aufstockungsbeträge unterschiedliche Auffassungen.

Für die Berechnung der Aufstockungsbeträge hat die BDO den Zeitraum ab 01.01.2008 bis zum Ende des jeweiligen Altersteilzeitvertrages berücksichtigt. Somit wurde die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich der Beschäftigungsphase angerechnet.

Die Berechnungsweise der BDO dürfte sich an der handelsrechtlichen Literatur orientieren. U. a. wird hier die Meinung vertreten, dass für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Aufstockungsbeträge die Rückstellung in voller Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu bilden ist. Somit wären die Aufstockungsbeträge für die gesamte Vertragslaufzeit (Beschäftigungs- und Freistellungsphase) einzustellen.

Nach § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik ist die Rückstellung jedoch für Zeiten der Freistellung von der Arbeit zu bilden. Insofern sind Zeiten der Beschäftigungsphase bei der Rückstellungsberechnung nicht zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen zu § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik wird ferner auf § 19 Abs. 4 Nr. 6 GemHVO-Kameral verwiesen. Hiernach sind Mittel für



den auf das Haushaltsjahr entfallenden Anteil zukünftiger Zahlungsverpflichtungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit in einer Rückstellung anzusammeln. Insofern wird der Rückstellungsbetrag bis zum Beginn der Freistellungsphase zeitanteilig während der Beschäftigungsphase angesammelt. Hat z.B. die Beschäftigungsphase am Ende des Haushaltsjahres 7 Monate bestanden, so sind die entsprechenden Aufwendungen (Entgelt und Aufstockung) für 7 Monate in die Rückstellung einzubeziehen.

Die handelsrechtliche Meinung differiert insofern zu den Bestimmungen des § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik.

Durch die unterschiedlichen Berechnungsmethoden ist eine zu hohe Altersteilzeitrückstellung gebildet worden. Eine Korrektur wäre nach den vorgenannten Ausführungen (zeitanteilige Ansammlung und Außenvorlassen der Beschäftigungsphase) vorzunehmen. Im Anhang wäre die Summe ebenfalls zu korrigieren.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass evtl. Erstattungsansprüche des Arbeitsamtes periodengerecht rückstellungsmindernd berücksichtigt werden.

Die Altersteilzeitrückstellung erscheint in der Bilanz der Stadt Schwarzenbek unter der Gliederung 3.3. Hierzu wird auf den Hinweis unter „Beihilferückstellung“ verwiesen.

Die Bilanzsumme wurde auf 171.117,90 € korrigiert. Hierbei wurden statt des versicherungsmathematischen Gutachtens der BDO die konkreten Zahlen der Stadt Schwarzenbek zugrunde gelegt. Die Rückstellung enthält nicht mehr die Aufstockungsbeträge für die Beschäftigungsphase. Außerdem wurden die Aufstockungsbeträge zeitanteilig für die Bilanzierung berücksichtigt.

Die Altersteilzeitrückstellung ist in der Bilanz unter dem Posten 3.2 verbucht. Die Erstattungen der Arbeitsagentur wurden rückstellungsmindernd berücksichtigt.



Die Summe in Anhang wurde entsprechend geändert.

19. Bilanzposition P 3.9 Instandhaltungsrückstellungen

Die Bilanzposition wurde wie folgt nachgewiesen:

1.	Heizung Rathaus	32.000,00 €
2.	Überdachung / Fassade Tierheim	18.000,00 €
3.	div. Arbeiten Compeschule	62.000,00 €
4.	Dachreparatur Jugendtreff	5.500,00 €
5.	Anstrich Holzhaus	4.000,00 €
6.	Tribüne Buschkoppel	22.000,00 €
7.	Vordach Frauenhaus	5.000,00 €
8.	Carport Feuerwehr	5.500,00 €
9.	Abriss Markt	11.000,00 €
	Gesamt:	165.000,00 €

20. Bilanzposition P 3.10 Sonstige Rückstellungen

Die Bilanzposition wurde mit insgesamt 533.532,05 € ausgewiesen.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Resturlaub	90.082,60 €
2.	Jubiläum	7.300,00 €
3.	Überstunden	44.574,83 €
4.	LOB (Leistungsorientierte Bezahlung)	24.295,90 €
5.	ausstehende Rechnungen	367.278,71 €

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind (z. B. HGB, EStG).



Die Stadt Schwarzenbek hat im Entwurf ihrer Eröffnungsbilanz dieses Wahlrecht genutzt, um die Verpflichtungen aus nicht genommenem Urlaub sowie gewisse Zeitguthaben der Mitarbeitenden sowie Verpflichtungen aus der „Leitungsorientierten Bezahlung“ in der Bilanz auszuweisen. Das GPA hat während der Prüfung darauf hingewiesen, dass die Darstellung solcher Rückstellungen mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Allein die jährliche Datenerhebung sowie der notwendige Buchungsaufwand aus Zuführung und Auflösung stehen in keinem Verhältnis zum Aussagegewinn.

Durch die Regelung in der GemHVO-Doppik hat der Ordnungsgeber den Kommunen eine gewisse Erleichterung an die Hand gegeben. Es liegt ausschließlich in der Entscheidungsmacht der bilanzierenden Kommune, ob sie weitere Rückstellungen bildet, sofern diese rechtlich zugelassen sind und die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Daher sollten die sonstigen Rückstellungen lediglich dann dotiert werden, wenn ansonsten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage nur verzerrt abzubilden wäre.

Die Hinweise des GPA wurden berücksichtigt.

21. Bilanzposition P 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Stadt Schwarzenbek wies in der vorläufigen Eröffnungsbilanz unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ ein Kreditvolumen von 10.412.848,38 € aus.

Die Verbindlichkeiten wurden wie folgt nach Gläubigern aufgeteilt.

- a) vom öffentlichen Bereich 1.617.385,33 €
- b) vom privaten Kreditmarkt 8.795.463,05 €

Zum Nachweis der Kredithöhe wurden stichprobenartig Kreditakten geprüft.



Die vorgelegten Jahresabrechnungen der Kreditgeber stimmen mit den ausgewiesenen Restkreditbeträgen überein.

22. Bilanzposition P 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

In der Bilanz wurden keine Kassenkredite ausgewiesen, da zum Bilanzierungsstichtag keine in Anspruch genommen worden waren.

23. Bilanzposition P 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn die Stadt Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch genommen hat, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erbracht hat. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine Zahlungsverpflichtung, aber auch um eine eigene Ware oder Dienstleistung.

In der Eröffnungsbilanz wird diese Bilanzposition mit einer Summe von 251.997,61 € ausgewiesen.

Seitens des Fachbereichs Finanzen wurde eine Auflistung aller Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vorgelegt. Zur Ermittlung dieser Daten wurde u.a. eine Liste mit Kassenausgaberesten zum 31.12.07 gedruckt. Bei der stichprobenartigen Prüfung einzelner Rechnungsabwicklungen durch das GPA gab es keine Auffälligkeiten.

Anzumerken ist jedoch, dass die meisten zum Jahresanfang erzeugten Anordnungen eine überplanmäßige Zahlung ausweisen. Der Grund hierfür liegt darin, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Haushaltsansätze ins Buchungsprogramm eingespielt wurden, da die Kommunalaufsicht den Haushalt noch nicht genehmigt hatte.



Die Summe dieser Bilanzposition hat sich aufgrund einiger Umbuchungen innerhalb der Verbindlichkeiten (Bilanzpositionen 4.5- 4.7) erhöht. Unter anderem wurden Verbindlichkeiten gegenüber der Kreiskasse in Höhe von 73.186,77 € eingebucht, die zuvor als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gebucht waren.

Außerdem wurden Verbindlichkeiten gegenüber der E.ON um mehr als 40.000,- € reduziert.

Die ursprünglich noch berücksichtigten Sicherheitsbeträge einzelner Gewerbebetriebe i.H.v. 10.174,67 € wurden nicht mehr in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Diese Verbindlichkeiten werden nach Aussage des Fachbereichs Finanzen außerhalb des Buchungssystems geführt, da die Einbuchung in das Buchungsprogramm zu Komplikationen führte. Auch diese Verbindlichkeit muss in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden und ist entsprechend zu korrigieren.

24. Bilanzposition P 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Diese Bilanzposition wurde mit einer Summe von 132.211,59 € ausgewiesen. Diese Summe ist falsch.

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist zu erkennen, dass durch einen Vorzeichenfehler zu wenige Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden. Ein an die Kreiskasse zu überweisender Betrag i. H. v. 3.984,31 € (Abrechnung HzL und sonst. Erstattungen) wurde versehentlich von den restlichen Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Abzug gebracht.

Weiterhin fiel auf, dass sich hinter dieser Bilanzposition auch Erstattungen an den DRK Schwarzenbek e.V. (Rettungswachenstützpunkt) verbargen. Es handelt sich hierbei um Erstattungen für Zimmerer-, Maler- und Dachdeckerarbeiten i. H. v. 8.110,28 €.



Es existiert ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Schwarzenbek und dem DRK Ortsverein Schwarzenbek aus dem Jahr 2007. Hierin hat sich die Stadt verpflichtet einen Betrag von max. 212.000,00 € an das DRK für die nachgewiesenen Bauplanungs- und Baukosten zu zahlen. Da in 2007 lediglich über 195.951,28 € verfügt wurde, stand ein Restbetrag von 16.048,72 € in 2008 zur Verfügung. Die 8.110,28 € wurden aus dieser Summe beglichen. Bei der Prüfung der Belege stellte das GPA fest, dass zwei weitere Rechnungen (AO 1621, 7.535,93 € und AO 2121, 402,50 €) des DRK eingereicht wurden. Der eine Rechnungsbetrag von 23.205,00 € wurde korrekter Weise nur mit 7.535,94 € beglichen, da dies der verbleibende Restbetrag zu den vertraglich vereinbarten 212.000,00 € war. Über die Zahlung des Differenzbetrages sollte lt. Aktenlage der Hauptausschuss beschließen. Dieser Beschluss liegt bis heute nicht vor. Nach Meinung der GPA gibt es aufgrund der Haushaltslage und der fehlenden rechtlichen Verpflichtung keinen Anlass für eine Überlegung zur Zahlung des Restbetrages.

Beide Rechnungen (AO 1621, 7.535,93 € und AO 2121, 402,50 €) wurden nicht als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in der EB ausgewiesen. Dies ist nachzuholen.

Die Summe dieser Bilanzposition hat sich deutlich erhöht.

Dazu beigetragen haben die eingebuchten Forderungen aufgrund von vorliegenden Zuwendungsbescheiden, die, solange die bewilligten Mittel nicht geflossen sind und als Sonderposten gebucht werden, als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in der Bilanz erscheinen. Außerdem wurden zwei ursprünglich nicht berücksichtigte Verbindlichkeiten gegen das DRK eingebucht.

25. Bilanzposition P 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Eröffnungsbilanz weist einen Betrag in Höhe von 52.671,16 € aus. Dieser Betrag wird im Anhang erläutert.



Eine vorgelegte Liste des Fachbereichs Finanzen dokumentiert die sonstigen Verbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten für Überzahlungen der ARGE (6.646,97 €), für nicht eingelöste Schecks des Weihnachtshilfswerkes (1.050,00 €), für Verbindlichkeiten aus der Beihilfeabrechnung (6.313,42 €), für Verbindlichkeiten aus der Erstattung an die Landeskasse (5.040,00 €, OGA), für Steuerzahlungen aus Dezember 2007 für Beschäftigte und Beamte (33.557,48 €) sowie noch nicht weitergeleitete Einnahmen aus der Vollstreckung für Fremdersuchen (63,29 €) sind ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht worden.

Auffälligkeiten wurden hierbei nicht festgestellt.

Kassenausgaberest (Vermögenshaushalt) 2007

Ein im Vermögenshaushalt der Jahresrechnung 2007 ausgewiesener Kassenausgaberest von 1.778.788,08 € sind Einnahmen aus Zuwendungen (u.a. Neubau Gymnasium), die im letzten kameralen Abschluss dem Vermögenshaushalt zugeführt wurden (Zuführung in die allgemeine Rücklage). In der Eröffnungsbilanz wurden diese Zuwendungen als Sonderposten erfasst.

Die Summe dieser Bilanzposition hat sich aufgrund einiger Umbuchungen innerhalb der verschiedenen Verbindlichkeitspositionen erhöht.



26. Bilanzposition P 5 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Bilanzposition wurde mit

Pacht	2.800,23 €
VV-Konten	1.208,51 €
gesamt	4.008,74 €

nachgewiesen.

Es ergab sich eine Veränderung, abschließen wurde die Bilanzposition wie folgt nachgewiesen.

<i>Pacht</i>	<i>3.721,44 €</i>
<i>VV-Konten</i>	<i>1.208,51 €</i>
<i>gesamt</i>	<i>4.929,95, €</i>